

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Kriegsdienstzeiten; Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29. Dezember 1937 - RGBl. I, 1417 - (VO 1937) § 3 Abs. 2; Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 - RGBl. I, 1683 - (VO 1939) § 1; Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 - RGBl. I, 1241 - (VO 1940) § 1

Leitsatz: Der Begriff der Kriegsgefangenschaft ist im Anwendungsbereich der oben genannten Berufsfürsorgevorschriften nach den Regeln des Völkerrechts zu bestimmen.

Aktenzeichen: 5 AZR 511/72

Urteil des BAG vom 15. März 1973

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 511/72

5 Sa 234/72 Niedersachsen

Verkündet
am 15. März 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 15. März 1973 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die
ehrenamtlichen Richter Röglin und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 20. Juli 1972 - 5 Sa 234/72 - wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1914 geborene Kläger, ein gelernter Wollweber, wurde am 9. Dezember 1942 zum Wehrdienst einberufen. Am 30. November 1943 wurde er wegen einer schweren Verwundung, die den Verlust des rechten Armes zur Folge hatte, wieder entlassen. Anschließend wurde er in den städtischen Verwaltungsdienst von Lodz (Litzmannstadt) übernommen. Im Jahre 1945 wurde er von den Russen wegen der früheren Zugehörigkeit zur Wehrmacht festgenommen. Im August 1949 wurde er freigelassen. Anschließend erhielt er Invalidenrente. Am 14. April 1956 nahm er erstmalig eine berufliche Tätigkeit auf, und zwar als Pförtner bei der Beklagten. Dort ist er auch jetzt noch beschäftigt. Die Invalidenrente wurde ihm wegen dieser Berufstätigkeit zum 31. Mai 1956 entzogen.

Die Beklagte gewährt ihren Arbeitnehmern zusätzliche von einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängige Leistungen. Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei verpflichtet, die Zeiten des Wehrdienstes und der späteren Gefangenschaft auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen, und zwar gemäß § 1 der Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes in und nach dem Kriege vom 18. September 1940 - VO 1940 - in Verb. mit § 3 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 - VO 1937 -.

Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Wehrdienstzeit des Klägers vom 9. Februar 1942 bis zum 30. November 1943 und die Zeit der Gefangenschaft von Februar 1945 bis August 1949 auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie sieht das Klageverlangen als unbegründet an, weil der Kläger das Arbeitsverhältnis nicht anschließend an die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingegangen sei. Er habe nicht sofort ein Arbeitsverhältnis aufgenommen als die Kriegsverletzungsfolgen abgeklungen seien. Mindestens ein Jahr und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

3 1/2 Monate vor der Arbeitsaufnahme hätte er schon wieder in ein Arbeitsverhältnis eintreten können. Bereits am 2. Januar 1955 habe er nämlich ein schriftliches Arbeitsgesuch an die Beklagte gerichtet.

Demgegenüber hat der Kläger behauptet, seine Schwerbeschädigung habe ihm eine frühere Arbeitsaufnahme nicht erlaubt.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil wie folgt begründet:

Der Kläger gehöre an sich zu dem Personenkreis, der von der VO 1940 erfaßt werde. Es sei ferner richtig, daß zum Wehrdienst im Sinne der VO 1940 auch die Kriegsgefangenschaft zähle, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht unmittelbar an die eigentliche Wehrdienstzeit anschließe.

Das Anrechnungsverlangen sei jedoch unbegründet, weil der Kläger erst 1956 und damit nicht anschließend an die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft die Arbeit bei der Beklagten aufgenommen habe. Der Kläger habe zwar nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft nicht sofort in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, weil er Invalide gewesen sei und ihm nicht zugemutet werden konnte, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 1254 RVO a.F. mit §§ 2, 21 Abs. 3 Sozialversicherungsanpassungsgesetz vom 17. Juni 1949, Arbeitsblatt S. 194). Der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß habe also eine jahrelang anhaltende Invalidität des Klägers entgegengestanden. Jedoch könne ohne ausdehnende Auslegung der VO 1940 bei einem Personenkreis von der Art des Klägers eine Anrechnungsverpflichtung des Arbeitgebers nicht angenommen werden. Die Verordnungen legten nicht etwa dem Staat, sondern den Bürgern Leistungspflichten auf. Daher sei eine Anrechnung über den ursprünglichen Anwendungsbereich hinaus nicht gerechtfertigt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Anrechnungsverlangen des Klägers ist aus den nachstehenden Gründen nicht gerechtfertigt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

1. Für die Zeit der Inhaftierung des Klägers ab 1945 gilt folgendes:

Zum Wehrdienst im Sinne der hier maßgeblichen Berufsfürsorgeverordnungen rechnet an sich auch die Kriegsgefangenschaft ^{BAG} (AP Nr. 7 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten). Der Kläger war aber in dem bezeichneten Zeitraum nicht als Kriegsgefangener in Gewahrsam.

Gefangenschaft kann nur dann als Wehrdienst im Sinne der Verordnungen 1937 und 1940 sowie auch der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 - VO 1939 - (RGBl. I, 1683) angesehen werden, wenn es sich um Kriegsgefangenschaft im völkerrechtlichen Sinne handelt (Boewer/Nolte, Anrechnung von Wehr- und Kriegsdienstzeiten auf die Betriebszugehörigkeit, S. 67 f.; Sahmer, Anm. zu AP Nr. 7 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten; vgl. ferner BVerfGE 3, 290 ff. [322] und BSG 3, 268 ff.). Dies folgt schon daraus, daß die hier maßgeblichen Berufsfürsorgeverordnungen den Begriff der Kriegsgefangenschaft nicht selbständig bestimmen. Auch für das Bundesversorgungsgesetz, das den Begriff der Kriegsgefangenschaft gleichfalls nicht selbständig festlegt (vgl. § 1 Abs. 2 lit. b) wird nichts anderes angenommen (Schieckel-Gurgel, Bundesversorgungsgesetz, 3. Aufl., § 1 Anm. 16).

Der völkerrechtliche Begriff der Kriegsgefangenschaft bestimmt sich für die hier maßgeblichen Jahre nach dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (Haager Landkriegsordnung), 1. Abschnitt der Anlage zum Abkommen, Art. 3 (RGBl. 1910 S. 107) und dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934 II S. 227). Danach liegt Kriegsgefangenschaft vor, wenn jemand als Angehöriger eines militärischen oder militärähnlichen Verbandes in die Gewalt des Feindes gerät (BSG 3, 268 ff.; Verdross, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 349 f.; Sahmer, aaO).

Der Kläger ist hier nicht als Angehöriger eines militärischen oder militärähnlichen Verbandes - nicht als

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"Kombattant" im weitesten Sinne des Wortes - in fremde Hand gefallen. Er war im Zeitpunkt der Inhaftierung seit längerem Zivilist. Durch die Inhaftierung ist daher ein Wehrdienstverhältnis weder begründet noch das frühere Wehrdienstverhältnis fortgesetzt worden. Die Gefangennahme des Klägers stellt sich vielmehr rechtlich als Internierung dar, nicht jedoch als Kriegsgefangenschaft, ungeachtet des Umstandes, daß sie wegen des früheren Bestehens eines Wehrdienstverhältnisses erfolgt ist.

2. Die Anrechnung der Wehrdienstzeit vom 9. Dezember 1942 bis zum 30. November 1943 scheitert an dem beschränkten Anwendungsbereich der VO 1940. Diese Verordnung bestimmt den Anrechnungszwang nur für das erste auf Dauer angelegte Arbeitsverhältnis, das der heimgekehrte Soldat im Anschluß an die Rückkehr aus dem Wehrdienst aufgenommen hat. Sie gewährt dem Arbeitnehmer keinen Dauerstatus der Art, daß in allen folgenden neuen Arbeitsverhältnissen die Zeit des aktiven Wehrdienstes als Zeit der Betriebszugehörigkeit zu bewerten sei. Dies ist ein gesichertes Ergebnis der ausgedehnten Rechtsprechung des Senats zum Berufsfürsorgerecht für heimgekehrte Soldaten (BAG 16, 273 = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten; BAG 19, 247 = AP Nr. 9 ebenda; BAG 21, 83 = AP Nr. 16 ebenda).

Hier ist der Kläger nach der Rückkehr aus dem Wehrdienst in ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis mit der Stadt Lodz getreten. Damit war sein Anspruch auf Berufsfürsorge erfüllt. Die ihm durch den späteren Verlust des neuen Arbeitsplatzes entstandenen arbeitsrechtlichen Nachteile lassen sich nicht nach den Berufsfürsorgeregelungen für heimgekehrte Soldaten ausgleichen.

Aus den vorstehenden Gründen ist es entbehrlich, näher auf die der Klageabweisung zugrunde liegenden rechtlichen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts einzugehen.

Die Revision war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Röglin

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS